

Niederschrift

über die am 19.10.2017 um 20.00 Uhr im Rathaus stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Bürgermeister Thomas Oberbeirsteiner,
Vbgm. Wilhelm Greuter,
Vbgm. Christina Möstl,
Mag. Ing. Gerhard Haim
MMag. Lukas Schmied
Ing. Thomas Unterlechner
Mag. Katharina Spiß
Martin Schrott
Martin Weißenbrunner
Robert Lechner
Ing. Thomas Kilzer
Erich Steiner
Dietmar Hinterreiter
Andreas Lichtblau
Manuel Mößmer
Sabine Hofer
Bernhard Sponring
Robert Peer
Alexander Angerer
Ortsvorsteher Martin Egger
Bmst. Ing. Wolfgang Brunner
AL Mag. Martin Krämer

Schriftführer: Alfons Höllrigl.

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.09.2017.
- 2) Anträge des Gemeindevorstandes.
- 3) Anträge des Technischen Ausschusses.
- 4) Anträge des Überprüfungsausschusses.
- 5) Anträge des Wohnungsausschusses.
- 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- 7) Anträge des Personalausschusses.

Bürgermeister Oberbeirsteiner eröffnet die 14. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Besucher, die Vertreter der Presse und die Herren der Verwaltung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Sodann ersucht der Bürgermeister um folgende Änderung der Tagesordnung:

Zurückreihung des Tagesordnungspunktes

4) Anträge des Überprüfungsausschusses:

- a) Gemeindegasse, Kassaprüfung am 02.10.2017, Bericht.

als Tagesordnungspunkt 8) und Ausschluss der Öffentlichkeit bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.

Der Gemeinderat erklärt sich damit einstimmig einverstanden.

1) Zur Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.09.2017 ersucht der Bürgermeister um Zustimmung zur folgenden Berichtigung bzw. Ergänzung des Protokolls:

3) Anträge des Technischen Ausschusses:

b) GR Mag. Haim weist auf das positive Echo zu dieser Planung im Technischen Ausschuss hin und stellt der Technische Ausschuss den Antrag, die Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Parkanlage an die Firma Fröschl AG und Co KG zu vergeben.

- e) Seniorenheim:

Ergänzung folgender im Gemeinderat beschlossener Vergabe:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Firma „Das Pflegezimmer“ 5 Pflegebetten mit Zubehör anzukaufen.

Der Gemeinderat erklärt sich mit dieser Korrektur einverstanden und genehmigt mit den Stimmenthaltungen von Frau GR Mag. Spieß, GR Ing. Unterlechner und GV Peer die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.09.2017.

2) Anträge des Gemeindevorstandes:

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1, 2 und 3 TROG 2016 folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Auflegung des abgeänderten Entwurfs eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 1 und 3 TROG 2016 für den Bereich der Gst 618/206, 618/197, 618/196, 618/195, 618/194, .461, .269, .268, .267, .266 und .265 KG Wattens laut planlicher Darstellung und Legende sowie Erläuterungsbericht der Firma Planalp, Innsbruck durch 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt;
2. Gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2016 für den oben angeführten Planungsbereich mit folgenden Festlegungen:

Bebauungsplan gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016:

Baumassendichte mind.:	1.00
Nutzflächendichte höchst:	0,63
Bauweise:	Besondere Bauweise
Höchste Punkte der Baukörper einschließlich der Solaranlagen	
Festlegung der Bau- und Straßenfluchtlinien	

Ergänzender Bebauungsplan gemäß § 56 Abs. 2 TROG 2016:

Festlegung der Gebäudesituierung – Höchstausmaße der Hauptgebäude
Situierung der Nebengebäude und untergeordneten Bauteile (Balkone)
Höchstzulässige Anzahl der oberirdischen Geschoße für die einzelnen Baukörper:

Haus A:	4 Geschoße
Haus B:	6 Geschoße
Haus C:	5 Geschoße
Haus D:	4 Geschoße
Haus E:	5 Geschoße
Haus F:	3 Geschoße
Haus G:	4 Geschoße
Haus H:	4 Geschoße

Haus I: 3 Geschoße

b) Der Bürgermeister berichtet, dass der Gesundheits- und Sozialsprengel Wattens – Wattenberg derzeit von der Marktgemeinde Wattens im MZG Unterdorf (Dr.-Karl-Stainer-Straße 27) Räumlichkeiten im Ausmaß von 122,85 m², bestehend aus Beratungsbüro, PDL-Büro, Besprechungsraum, 2 WC's, Gang und Unreinraum, sowie einem Lagerraum und Garderobenraum im Ausmaß von insgesamt 20,59 m² im Kellerbereich gemietet habe. Die Miete betrage derzeit einschließlich Betriebs-, Heiz- und Verwaltungskosten € 802,20 inkl. MwSt. pro Monat.

Die Mietkosten seien im Budget des Sprengels im Rahmen der Overhead-Kosten unterzubringen, wobei die dazu zur Verfügung stehenden Einnahmen von den Einsatzstunden im Betreuungsbereich des Sprengelpersonals abhängen würden. Bisher habe nahezu kostendeckend bilanziert werden können, wobei ein höherer Mietaufwand schwer zu finanzieren sei.

Die Übersiedlung des Sprengels in die neuen Räumlichkeiten werde voraussichtlich in der ersten Novemberhälfte erfolgen. Das neue Mietverhältnis solle ab 01.11.2017 begründet und gleichzeitig das bestehende beendet werden.

Der Gemeindevorstand stelle den Antrag, ab 01.11.2017 dem Gesundheits- und Sozialsprengel Wattens – Wattenberg

1) nachstehende Räumlichkeiten wie folgt zu vermieten:

Beratungszimmer	16,29 m ²
PDL-Büro	16,40 m ²
Besprechungsraum	37,00 m ²
Gang	15,50 m ²
<u>Unreinraum</u>	<u>10,72 m²</u>
Gesamt	95,91 m²

Lager UG1: Bettenlager 33,02 m², Garderobenraum 31,79 m², insgesamt 64,81 m²

Mitbenützung der WC-Anlage.

Miete:

Basismiete	€ 450,-
Betriebskosten-á-conto	€ 70,-
Heizkosten-á-conto	€ 110,-
Verwaltungskosten	€ 37,-
<u>Zzgl. 20 % USt.</u>	<u>€ 133,40</u>
Gesamt	€ 800,40;

- 2) im 2. UG vier Tiefgaragenabstellplätze (Nummer laut Plan 60 bis 63) um eine Miete von € 72,- inkl. 20°% MwSt., das sind insgesamt € 288,- inkl. MwSt., zu vermieten.

Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolge zu den bisherigen Bedingungen auf unbestimmte Zeit mit einer Wertsicherungsklausel (Verbraucherpreisindex auf Basis der Indexzahl für den Monat November 2017).

Die Vermietung der Garagen erfolge zu den für die Dauervermietung für Garagen festgelegten Bedingungen.

Der Gemeinderat erhebt den Antrag stimmeneinhellig zum Beschluss.

c) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass der Tiroler Landtag am 5. Juli 2017 das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 verabschiedet habe. Bisher sei je nach Abgabentatbestand die Vergnügungssteuer in Tirol als „Kartensteuer“ oder als „Pauschsteuer“ berechnet und eingehoben worden. Mit dem beschlossenen Vergnügungssteuergesetz 2017 seien sämtliche bisherigen landesgesetzliche geregelten Steuertatbestände mit Ausnahme des „Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals“ aufgehoben worden.

Außerdem sei klargestellt worden, dass Tischfußballtische, Billardtische, Dartautomaten oder Flipper, wie sie auch oft in Jugendzentren oder Vereinslokalen aufgestellt seien, keine Spielautomaten im Sinn dieses Gesetzes seien. Dies sei deshalb notwendig, weil das neue Vergnügungssteuergesetz 2017 keine Ausnahme im Sinn von steuerfreien Veranstaltungen kenne, wie sie bisher im § 2 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982 vorgesehen waren, und eine Besteuerung dieser Geräte im Hinblick auf die Ziele Jugend- und Spielerschutz nicht erforderlich erscheinen.

Zur Aufhebung der landesgesetzlichen Ermächtigung zur Einhebung der Vergnügungssteuer als Kartensteuer sei jedoch anzumerken, dass die Gemeinden weiterhin nach § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 ermächtigt seien, durch Beschluss der Gemeindevertretung „Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 16 Abs. 1 Z 9, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe“ auszuschreiben. Ausgenommen seien Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach dem Glücksspielgesetz.

Aufgrund des Vergnügungssteuergesetzes 2017 stelle der Gemeindevorstand den Antrag, für die Ausschreibung und Einhebung der Vergnügungssteuer nachstehende VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG zu erlassen und die Höhe der zu erhebenden Steuern wie folgt festzusetzen:

§ 1**Steuerliche Vergnügungen**

Steuerpflichtige sind nachstehende Vergnügungen:

- (1) Spielautomaten
- (2) Glücksspielautomaten
- (3) Wettterminals

§2**Steuergegenstand und Höhe**

- (1) Die Steuer wird für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Spielautomaten im Sinn des Abs. 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 ist ein gegen Entgelt zu betreibendes Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen,
 - a) das nur der Unterhaltung und nicht der Erzielung einer vermögenswerten Leistung dient oder
 - b) bei dem
 1. einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird und
 2. die Entscheidung über das Spielergebnis nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt.

Keine Spielautomaten im Sinn des Vergnügungssteuergesetzes 2017 seien Fußball- und Billardtische, Fußball- und Hockeyspielautomaten, Flipper, Dartautomaten und vergleichbare Spielgeräte.

- (3) Glücksspielautomat im Sinn des Abs. 1 ist ein gegen Entgelt zu betreibendes Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen, bei dem
 - a) einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird,
 - b) die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt und
 - c) keine Ausspielung nach § 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 118/2016, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 des Glücksspielgesetzes erfolgt.
- (4) Die Steuer wird für jeden angefangenen Monat wie folgt festgesetzt:
 - a) für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a wie TV-/Video-Spielautomaten und dergleichen mit 50,- Euro je Automat;

- b) für das Aufstellen von Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und von Glücksspielautomaten mit 700,- Euro je Automat.
 - c) für das Aufstellen von Wettterminals mit € 150,- je Apparat.
- (5) Die im Abs. 4 lit. a bis c angeführten Sätze werden um 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Automaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

§ 3

Meldepflicht, Steuerschuldner, Entrichtung der Steuer

- (1) Sowohl derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Spiel- und Glücksspielautomaten oder Wettterminals gehalten werden oder die Entgelte gefordert werden, als auch der Eigentümer der dazu benützten Räume oder Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Aufstellung eines Spiel- bzw. Glücksspielautomaten oder eines Wettterminals binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuer ist bis zum 15. des Monats für den jeweils vergangenen Monat zu entrichten. Wird der Spiel- bzw. Glücksspielautomat oder das Wettterminals nachweislich länger als einen Monat nicht benützt, so wird die Steuer für die Zeit der Nichtbenützung, gemessen in vollen Kalendermonaten als kleinste Einheit, nicht erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vergnügungssteuersatzung vom 01.12.1994 und 22.02.1995 außer Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat erhebt den Antrag stimmeneinhellig zum Beschluss.

d) Der Gemeindevorstand stelle den Antrag, das Bestandsverhältnis ab 01.05.2018 befristet bis 30.04.2019 zu verlängern.

Der Gemeinderat erhebt den Antrag stimmeneinhellig zum Beschluss.

e) Der Gemeindevorstand stelle einstimmig den Antrag, der Sportstätten- und ErholungseinrichtungsgesmbH eine Vorauszahlung zu dem zu erwartenden Abgangsdeckungsbeitrag genehmigen.

In Abwesenheit von GR Weissenbrunner erhebt der Gemeinderat den Antrag einstimmig zum Beschluss.

3) Anträge des Technischen Ausschusses:

a) In Abwesenheit von GV Mag. Haim beschließt der Gemeinderat einstimmig, für die Erneuerung des Z-Beckens im Schwimmbad Firma Haim Elektrotechnik GmbH & Co KG mit den Elektroinstallationsarbeiten zu beauftragen.

Wiederum in Anwesenheit von GV Mag. Haim als Obmann des Technischen Ausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende weitere Auftragsvergaben für die Erneuerung des Z-Beckens des Schwimmbads:

Heizungsinstallationsarbeiten Firma Markus Stolz GmbH & Co KG

Sanitärinstallationsarbeiten Firma Markus Stolz GmbH & Co KG

b) Mit den Stimmhaltungen von GV Steiner, GV Hinterreiter, GR Lichtblau, GR Mößner und Frau GR Hofer beschließt der Gemeinderat die Vergabe der Fassadenbeschriftung am Museum Wattens (Unterputzschienen inkl. Vorverkabelung, Einzelbuchstaben in Kupfer und Aluminium und Montage) Firma Haid

c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Aufträge für den Austausch einer defekten Grundwasserpumpe des Eislaufplatzes wie folgt zu vergeben:

Austausch Grundwasserpumpe (Vogelpumpe) Firma Spötl

Nachrüstung Frequenzumformer inkl. Elektromaterial und Programmanpassung Firma Atzwanger

5) Anträge des Wohnungsausschusses:

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wohnungen im „Haus am Kirchfeld“, Betreutes Wohnen, zum Bezugstermin 01.11.2017, befristet auf 3 Jahre, zu vergeben:

Der Obmann des Wohnungsausschusses teilt mit, dass die Zuteilung der Wohnungen durch Verlosung erfolgt sei.

b) Der Gemeinderat beschließt mit allen Stimmen, zum ehestmöglichen Bezugstermin die 86,12 m² große Wohnung Top 3 im Wohnhaus der „Alpenländischen Heimstätte“ befristet auf 3 Jahre, zu vergeben.

c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das bis 11.04.2018 befristete Mietverhältnis im Wohnhaus Ritter-Waldauf-Straße 41 zu verlängern.

d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die 76,92 m² große Hausmeisterwohnung im „Haus am Kirchfeld“, für die Dauer der Beschäftigung als Hausmeister zuzuweisen.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte zur Beratung stehen, schließt der Bürgermeister um 22.15 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:
Alfons Höllrigl eh.

Der Bürgermeister:
Thomas Oberbeirsteiner eh.

Die Protokollunterfertiger:

Vbgm. Wilhelm Greuter eh

Vbgmin Christina Möstl eh